



**Protokollauszug**  
**12. Sitzung vom 23. Juni 2014**

**197/2014 13.08.00 Vernehmlassung zum Entwurf Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetz (JFG)**  
**Vernehmlassung**

**A. Ausgangslage**

Bis 2011 war die Finanzierung von Platzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie von speziellen Massnahmen wie beispielsweise Familienstabilisierungen auf Grund des Jugendhilfegesetzes und ständiger Praxis des Kantons klar geregelt: Dort, wo die Inhaber der elterlichen Gewalt die Massnahme nicht selber finanzieren konnten, hatte die Gemeinde unter Einberechnung eines Elternbeitrages die Kosten zu tragen. Dabei übernahmen in Schlieren in Situationen, in denen die Platzierung aufgrund von sozialen und schulischen Gründen vorgenommen wurde, die Sozialbehörde und die Schule je zur Hälfte die entstandenen Kosten und klärten den entsprechenden Elternbeitrag ab.

Das kantonale Sozialamt hat auf den 1. Januar 2012 mit einer Übergangsfrist bis Ende 2012 die Praxis bezüglich Finanzierung von Platzierungen aufgrund der „Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)“ geändert und bestimmt, dass diese Platzierungen nicht mehr durch Sozialhilfe zu finanzieren seien, sondern alleine durch die Gemeinden bzw. die Inhaber der elterlichen Gewalt. Eine Weiterverrechnung der Kosten an den Kanton wurde ausgeschlossen. Dagegen haben mehrere Gemeinden in Einzelfällen Rekurse eingeleitet, welche bis dato noch nicht rechtsgültig behandelt wurden, weshalb die Sozialbehörde Schlieren ihre bisherige Praxis noch nicht angepasst hat. Die erstinstanzlichen Urteile weisen aber klar darauf hin, dass die Praxisänderung des Kantons geschützt werden könnte. Somit würden die gesamten Kosten für Platzierungen von Kindern und Jugendlichen vollumfänglich durch die Gemeinden zu tragen sein. Zudem könnten für diese Leistungen auch keine Staatsbeiträge mehr geltend gemacht werden.

Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes auf den 1. Januar 2013 ist der Einfluss der Sozialbehörden auf die Platzierungen massiv eingeschränkt worden. Im Schnitt werden vier von fünf Platzierungen durch Obhutsentzüge der KESB ausgelöst, bzw. die Platzierungen können von den Gemeinden nur noch zur Kenntnis genommen und finanziert werden.

**B. Mögliche Änderungen durch das neue Jugendheim- und Familienschutzgesetz (JFG) und Stellungnahme**

Vor diesem Hintergrund ist es offensichtlich, dass die neu vorgeschlagenen Varianten der Oberaufsicht und Finanzierung von Massnahmen im Kinder- und Jugendbereich für Schlieren von einiger Tragweite sind, zumal bei einer Platzierung in einem Kinderheim mit monatlichen Mindestkosten von Fr. 10'500.00 zu rechnen ist. Für alle Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen, Pflegefamilien und professionell geführten Wohngemeinschaften hat die Stadt Schlieren im Rahmen der Sozialhilfe 2013 rund 2.25 Mio. Franken ausgegeben. Je nach Dauer des Wohnsitzes der Inhaber der elterlichen Gewalt in Schlieren können jährlich jeweils 10-20 % dieser Kosten dem Kanton weiterverrechnet werden, wobei wie oben erwähnt diese Praxis rechtlich umstritten ist und vermutlich ab 2015 nicht mehr weitergeführt werden kann.

Bezüglich der neuen Finanzierung stellt der Kanton zwei Varianten gegenüber: Das Taxmodell und das neue Gesamtkostenmodell.

Aus Sicht der Gemeinden entspricht das Taxmodell der heutigen Situation, indem die Gemeinden für die Kosten fast vollständig aufzukommen haben. Das Gesamtkostenmodell geht davon aus, dass dort, wo die Kostenkontrolle der Heime, die Oberaufsicht und Qualitätskontrolle stattfindet, auch die Platzierungsbewilligung stattzufinden hat, nämlich beim Kanton. Der Kanton schlägt eine Kostentragung von 30 % durch ihn und 70 % durch die Gemeinden vor, und zwar aufgrund eines Kostenteilers unter den Gemeinden, der auf dem Anteil der unter 20-jährigen Bewohner und Bewohnerinnen basiert.

Im Rahmen der kantonalen Sozialkonferenz, in Koordination mit dem Gemeindepräsidentenverband, wurden die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Lösungen diskutiert. Dabei wurde klar, dass das Gesamtkostenmodell gegenüber dem bekannten Taxmodell klar zu bevorzugen ist. Die Kostenteilung sei aber dahingehend anzupassen, dass die Kosten je zur Hälfte von den Gemeinden bzw. dem Kanton zu übernehmen seien. Als Kostenteiler unter den Gemeinden wird die Bevölkerungszahl und nicht der Anteil der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner bevorzugt. Dieser neu vorgeschlagene Kostenteiler wäre zurzeit für Schlieren vorteilhaft, wobei langfristig nicht auszuschliessen ist, dass bei allenfalls abnehmendem Anteil an Familien mit Kindern eine Änderung eintreten könnte.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die obige Vernehmlassungsantwort wird zuhanden der Bildungsdirektion des Kantons Zürich verabschiedet.
2. Der Abteilungsleiter Soziales wird beauftragt, das Vernehmlassungsformular der Bildungsdirektion fristgerecht einzureichen.
3. Mitteilung an
  - Abteilungsleiter Soziales
  - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
  - Archiv

Status: teilweise öffentlich

#### **STADTRAT SCHLIEREN**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin